

Verwendung sie eine rechtswirksame Erklärung (Mandat) abgeben dürfen. Im Sinne der Gleichberechtigung erhalte jede religiöse und weltanschauliche Gemeinschaft, die im öffentlichen Interesse tätig wird und sich über eine bestimmte Mindestzahl von Mitgliedern ausweist, die öffentlich-rechtliche Anerkennung und damit die Möglichkeit, Adressatin einer Mandatssteuer zu sein.

Der zweite Vorschlag zielt auf die *Selbstfinanzierung der Glaubensgemeinschaften* durch ihre Mitglieder ab, wobei der Staat frei darüber entscheiden kann, den Kirchen für soziale und kulturelle Tätigkeiten angemessene Beiträge zu gewähren. Dieser Vorschlag wird namentlich von freikirchlicher und römisch-katholischer Seite unterstützt. So erklärte die Schweizer Bischofskonferenz in ihrer Vernehmlassung zur schweizerischen Trennungsinitiative: „Der Grundsatz der Selbstfinanzierung der Kirchen über Opfer und Besteuerung ihrer Glieder müßte für die Zukunft bestimmend sein, wobei eine Gleichbehandlung aller Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften anzustreben ist.“

Eine Gleichbehandlung der Kirchen im allgemeinen könnte dadurch erreicht werden, daß die *Anerkennung im öffentlichen Recht* allen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften auf deren Wunsch hin ermöglicht wird. Da dieser Weg den Freikirchen von ihrem Selbstverständnis her nicht möglich ist, sie aber zu ihrer öffentlichen Verantwortung zu stehen bereit sind, hat die Evangelisch-methodistische Kirche angeregt, zu überlegen, ob nicht für alle Kirchen eine angemessene Rechtsform zwischen privatem und öffentlichem Recht geschaffen werden könnte. Nachdem sich die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und die Freikirchen in der ökumenischen Bewegung als gleichberechtigte Partner anerkennen, könnte der Staat jedenfalls für die freikirchlichen Körperschaften nach einer Rechtsform suchen, die ihnen angemessener ist als das Vereinsrecht. Daß sich dafür und vor allem für konkrete freikirchliche Anliegen im Spannungsfeld von Kirche und Staat auch die Landeskirchen einsetzen müßten,

ergibt sich aus ihrer Erklärung, „sich für eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Partnerschaft zwischen Kirche und Staat einzusetzen“ (Zürcher Kirchenrat zum Abstimmungsergebnis).

Gesellschaftliche Bedeutung der Kirche

Während in der Auseinandersetzung um die kantonalzürcherische Initiative rechtliche und praktische Fragen im Vordergrund standen, hat die schweizerische Trennungsinitiative die Kirchen zu fragen veranlaßt, „welche strukturellen Voraussetzungen und auch welche rechtliche Struktur ihrer Sendung in einer bestimmten gesellschaftlichen und geschichtlichen Situation am besten gerecht werden kann“ (Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz). Denn noch deutlicher als bei den kantonalzürcherischen ist bei den schweizerischen Initianten eine kirchenfeindliche Einstellung zutage getreten.

Gegen das *Schlagwort von der Religion als Privatsache* unterstrich deshalb die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in ihrer Stellungnahme zur Initiative die Gesellschaftsbezogenheit der Kirche: „Sie hat Aufgaben an den Gläubigen und an der Gesellschaft zu erfüllen (unabhängig davon), ob sie vom Staat gefördert, geduldet oder gar verfolgt wird.“ Die wertmäßige Bedeutung der Kirche für die Gesellschaft und den Staat soll dann aber auch für die Bestimmung des

Rechtsverhältnisses von Kirche und Staat maßgeblich sein. Hier ist vor allem an die Aufgabe der Kirche zu denken, ethische und sittliche Grundwerte zu pflegen, die für Gesellschaft und Staat von großer Bedeutung sind. Von den Argumenten der Initianten und vom Selbstverständnis der Kirchen her stellt die Arbeitsgemeinschaft dem Staat bzw. dem Bürger Fragen wie: Sind die Kirchen für den Staat und die Gesellschaft derart bedeutungslos, daß eine öffentlich-rechtliche Anerkennung nicht mehr zu verantworten wäre, oder sind die Kirchen derart gefährlich, daß durch die Trennung eine Beschränkung ihres Einflusses notwendig wäre? Bringt nicht eine öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchen deren Aufgaben im Aufbau der Grundwerte des Staates besonders deutlich zum Ausdruck?

Daß die jüngste Trennungsbewegung in der Schweiz zu so grundsätzlichen Fragen herausfordern konnte, wäre bei aller Fragwürdigkeit ihrer Argumentation doch als erfreuliches Moment festzuhalten. Eine sehr allgemeine Antwort haben die Zürcher Stimmberechtigten mit ihrem ganz klaren Nein zur Trennung gegeben: auch bei verhältnismäßig fortgeschrittener Säkularisierung und teilweise großgewordenem Abstand zwischen Volk und Kirche waren die Zürcher nicht bereit, eine Partnerschaft zwischen ihrem Staat und ihren Kirchen zu untersagen. Den Bürgern wurde allerdings auch eine Erneuerung der Verhältnisse versprochen, die es nun in die Hand zu nehmen gilt.

R. W.-Sp.

Streit um kroatische Theologengemeinschaft in Zagreb

Seit dem Juli 1977 besteht in Agram eine Theologische Gesellschaft „Christliche Gegenwart“ (Kršćanska Sadašnjost) als eingetragener Verein, über deren Absichten und Wirkungsmöglichkeiten in katholischen Kreisen Jugoslawiens gegenwärtig sehr kontrovers diskutiert wird. Einzelne Bischöfe nahmen bereits klar gegen die

Gesellschaft Stellung, so Erzbischof *Frane Franić* von Split, der ein Bejäger des Sozialismus in Jugoslawien ist, aber auch ein Gegner jedweder Erneuerung in der Kirche.

Gegründet wurde die neue Gesellschaft von Theologen des gleichnamigen *Zentrums für konziliare Forschung, Dokumentation und Information*

„Christliche Gegenwart“, das seit Jahren erfolgreich in Zagreb arbeitet. Auf einer ersten Sitzung am 31. Mai des Vorjahres war ein Statut erarbeitet worden, das vom Sekretariat für Innere Angelegenheiten der Sozialistischen Republik Kroatien dann im Juli genehmigt wurde und auf Grund der förderativen Struktur Jugoslawiens der Gesellschaft Wirkungsmöglichkeiten im Bereich des jugoslawischen Bundeslandes Kroatien ermöglicht, obwohl auch Theologen anderer Republiken in „Christliche Gegenwart“ tätig sind.

Was will die Theologengesellschaft?

Die *Zusammensetzung des Vorstandes* zeigt die enge Verbindung zum Zentrum für konziliare Forschung, Dokumentation und Information, da beinahe die gleichen Namen begegnen. Zum ersten Vorsitzenden wurde der Franziskaner Professor *Tomislav J. Šagi-Bunić* gewählt, der derzeitige Dekan der Theologischen Fakultät in Zagreb. Generalsekretär ist *Josip Turčinović*, der in Zagreb Dogmatik und ökumenische Theologie lehrt. Stellvertretende Vorsitzende sind der Zagreber Philosoph *Vjekoslav Bajsic* und der Redakteur von „Glas Koncila“, *Živko Kustić*. In den Zentralen Ausschuß der Gesellschaft wurden unter anderem die Professoren *Bonaventura Duda* und *Ljudevit Rupčić* berufen. Diese Namen machen eigentlich die Reserviertheit und Gegnerschaft der Bischöfe unverständlich, ist es doch die erste Garde des kroatischen Katholizismus, die hier versammelt ist. Šagi-Brunić ist Mitglied der Internationalen Theologenkommission, Turčinović und Bajsic haben sich seit dem Konzil um das theologische Schrifttum des Landes in einem Maße verdient gemacht, das kaum überschätzt werden kann. So ist Bajsic verantwortlicher Redakteur des Informationsdienstes AKSA, während Turčinović die anspruchsvolle Zeitschrift „Svesci“ und die kirchliche Familienzeitschrift „Kana“ redigiert. Kustić hat als Mann der ersten Stunde

die Kirchenzeitung „Glas Koncila“ zum auflagestärksten katholischen Organ Jugoslawiens gemacht.

Auch die *Ziele der Gesellschaft* sind nach dem Statut klar und unangreifbar: Sie soll Theologen sammeln, die sich im Rahmen der Selbstverwaltung beruflich besser fortbilden können und so ihre Bürgerrechte und -pflichten besser erfüllen können. Die Gesellschaft will die theologische Forschung und Information fördern, Veranstaltungen und Vorträge organisieren und das einheimische theologische und sakral-künstlerische Erbe und Schaffen erforschen und popularisieren.

Insbesondere will man sich mit der Untersuchung und Erforschung aktueller theologischer Themen befassen, die gegenwärtig für die humanen Beziehungen zwischen den Menschen, Religionen und Völkern von Bedeutung sind. Das soll durch Mitarbeit in anderen theologischen Einrichtungen und Initiativen geschehen, aber auch mit Persönlichkeiten und Körperschaften, die sich mit theologischen Grenzfragen beschäftigen. Vorgesehen sind auch Bemühungen, den sozialen Schutz der Mitglieder und Mitarbeiter zu garantieren. Ausdrücklich erklärte die theologische Gesellschaft „Christliche Gegenwart“, die das Institut für konziliare Forschung, Dokumentation und Information als ihr Verlags-, Informations- und Arbeitsorgan betrachtet, daß jede Tätigkeit nur im Rahmen der Verfassung und der Gesetze Jugoslawiens und Kroatiens erfolge und ebenso im Einklang mit ihrem Statut, dem Protokoll zwischen dem Vatikan und Belgrad von 1966, dem Kirchenrecht und den übrigen Vorschriften der Kirche sowie in Zusammenarbeit mit der Hierarchie unter Achtung ihrer Kompetenzen.

Bischöfe sind unterschiedlicher Meinung

Bereits im Sommer verbot Erzbischof Franić von Split den Priestern seiner Erzdiözese und bei einer Zusammenkunft seiner Suffraganbischöfe auch den Geistlichen Dalmatiens Mitarbeit

und Mitgliedschaft in der neuen Theologischen Gesellschaft. Als sich der Vorsitzende Šagi-Bunić deswegen an die *Jugoslawische Bischofskonferenz* wandte und um Gehör bat, beschäftigte sich diese bei ihrer Herbstkonferenz am 13. Oktober in Zadar mit diesem Problem und zog auch Šagi-Bunić und Turčinović zu. In einem einstimmig beschlossenen Kommuniqué erklärten die Bischöfe, daß sie gegenwärtig noch keine definitive Entscheidung über die Theologische Gesellschaft fällen könnten, daß diese aber auch keine neuen Mitglieder aufnehmen solle, ehe eine endgültige Klärung des Verhältnisses zwischen ihr und dem Episkopat erfolgt sei. Bedauert wurde, daß die Gründung der Gesellschaft ohne vorhergehende ausführliche Information des ganzen Episkopates geschehen sei. Von Seiten des Vorstandes der Theologischen Gesellschaft wurde diese Erklärung „unter den konkreten Voraussetzungen als positiv und realistisch“ bezeichnet.

Vorausgegangen war am Vortag dieser Sitzung der Bischöfe eine Meldung in der kroatischen Sendung von Radio Vatikan, in der sich Kardinal Šeper von der Gesellschaft distanzierte und nicht als geistiger Initiator genannt werden wollte, was er aus einem kurzen Bericht von „Glas Koncila“ vom 25. September befürchtet hatte. Die Zagreber Kirchenzeitung hatte anlässlich des Erscheinens der ersten Nummer eines Informationsbulletins von „Kršćanska Sadašnjost“ daran erinnert, daß der damalige Erzbischof von Zagreb und jetzige Präfekt der Glaubenskongregation 1968 das Zentrum für konziliare Forschung, Dokumentation und Information gegründet habe. Um Mißverständnissen vorzubeugen, ließ Šeper über Radio Vatikan erklären, daß er die neue Gesellschaft nicht erlaubt habe und daß das Zentrum für konziliare Forschung, Dokumentation und Information als eine kirchliche Einrichtung geschaffen wurde und unter Aufsicht des Zagreber Erzbischöflichen Ordinariates stand. Leider habe er in den letzten Jahren mehrfach konstatieren müssen, daß das Zentrum zwar genügend wertvolle und nützliche Publikationen herausgebracht

habe, aber auch einiges veröffentlicht habe, was von außen importiert sei und nichts mit konziliarer Erneuerung zu tun gehabt habe. Šeper erinnerte auch daran, daß die Bischofskonferenz auch eine Nummer der Zeitschrift „Svesci“ verboten habe. Die gegenwärtige Theologische Gesellschaft „Kršćanska Sadašnjost“ sei etwas völlig anderes als das von ihm gegründete Zentrum, das folglich nicht mehr bestehe. Er habe erklärt, daß er die Gründung der Gesellschaft nicht erlaubt habe und auch nicht erlauben könne. Es sei unwahrhaft, von der neuen theologischen Gesellschaft als logischer Fortsetzung des von ihm gegründeten Zentrums zu sprechen.

Wirtschaftliche und organisatorische Gründe maßgebend

Aus kirchlichen Kreisen in Zagreb wird betont, daß der kroatische Klerus auch nach der Erklärung der Bischofskonferenz in der Beurteilung über die theologische Gesellschaft gespalten sei, (vgl. FAZ, 2. 12. 77), daß aber westliche Urteile nicht zutreffen, die den Priestern um „Kršćanska Sadašnjost“ eine Annäherung an die staatliche Kirchenpolitik oder parteikonformere Haltung unterstellen. Šagi-Bunić, Turčinović und Bajsic sind als kirchentreu bekannt und haben sich für die Belange der katholischen Kirche so engagiert, daß derartige Unterstellungen indiskutabel sind. Sicher ist, daß vereinsrechtliche und wirtschaftliche Gründe bei der Gründung der Gesellschaft die entscheidende Rolle spielten und daß konservative Kreise hier eine Gelegenheit sahen, gegen das geachtete und verdiente Zentrum zu Felde zu ziehen, das das Gesicht der kroatischen Kirche in den Jahren seines Entstehens entscheidend prägte und der Kirche Möglichkeiten eines neuen Wegs in der sozialistischen Gesellschaft Jugoslawiens wies.

Die neue theologische Gesellschaft „Kršćanska Sadašnjost“ hat ungleich günstigere Bedingungen und Möglichkeiten, sie ist steuerlich entlastet und kann ihren im Verlag und Vertrieb beschäftigten Mitarbeitern bessere so-

ziale Voraussetzungen bieten, als dies beim alten Zentrum, das rein kirchlich getragen war, möglich war. Angesichts der regen Herausgeberrätigkeit, der verschiedenen Reihen, Zeitschriften und Einzelpublikationen bis hin zu religiösen Filmen, aber auch von Schulden und Außenständen in Millionenhöhe, war die vereinsrechtliche Eintragung einer sogenannten Theologischen Gesellschaft nicht nur eine wirtschaftliche Notwendigkeit, sondern auch die einzige Möglichkeit, im Rahmen der kroatischen und jugoslawischen Gesetzgebung alle Rechte der wissenschaftlich tätigen Theologen auszuschöpfen. Leider kam dabei der oft verdeckte, aber doch latent schwelende Konflikt in der Kirche Jugoslawiens wieder einmal zum Vorschein, auf den sonst wenig geachtet wird, da die politische Klimaveränderung seit 1971 den innerkirchlichen Dialog fast völlig in den Hintergrund drängte.

Südafrikas Kampfansage gegen die Kirchen

Seit dem 19. Oktober 1976 stehen die Zeichen mehr denn je auf Sturm in der Republik Südafrika. Jahrelang hatte es Dispute und Einschüchterungsmaßnahmen gegenüber einzelnen Persönlichkeiten und Institutionen der christlichen Kirchen gegeben, wobei bisher die katholische Kirche noch glimpflich davonkam, doch mit ihren Aktionen vom 19. Oktober und den ihnen folgenden Eingriffen hat die Regierung Vorster einen Weg eingeschlagen, der weltweite Reaktionen auslöste und vielleicht eines Tages als der Wendepunkt in der Haltung auch vieler Christen zum Konflikt im südlichen Afrika eingestuft wird.

Gezielte Aktionen

Völlig überraschend waren am 19. Oktober von der Regierung zwei Zeitungen und 15 Anti-Apartheidbewegungen bzw. -Institutionen verboten bzw. geschlossen worden. Zu ih-

Die Bischöfe scheint insbesondere der Hinweis im Statut, im Rahmen der Selbstverwaltung tätig zu werden, irritiert zu haben. Das jugoslawische System der Selbstverwaltung beschränkt sich nicht nur auf die Arbeiterselbstverwaltung in den Betrieben, sondern soll alle Bereiche des öffentlichen Lebens erfassen, auch die Schulen und Verbände. Die hierarchische Struktur der Kirche hat dabei der Partei immer noch Angriffsmöglichkeiten geboten. Die innerkirchlichen Auseinandersetzungen zwischen 1968 bis 1972, die oft berechtigten Proteste, die von Priestern und Laien in Form von Weißbüchern veröffentlicht wurden, wurden von der staatlichen Presse immer wieder in antibischöflichen Artikeln behandelt. Wenn dies auch im Falle der neuen theologischen Gesellschaft „Christliche Gegenwart“ geschehen sollte, wäre dies sicher kein guter Dienst an den Theologen.

nen gehören das schon lange von der Regierung bergwöhnte und mit Auflagen versehene Christliche Institut, die „Black People's Convention“, die schwarze südafrikanische Studentenorganisation, die schwarze „Elternbewegung“ und die „Bewußtseinsbewegung“ („Black Consciousness Movement“). Der Direktor des Christlichen Instituts, *Beyers Naudé*, sowie der Verwaltungsdirektor des Instituts, der methodistische Pfarrer *Brian Brown*, und der Redakteur der vom Institut herausgegebenen Informationszeitschrift „Pro Veritate“, *Cedric Mayson*, wurden unter Bann gestellt. Das bedeutet, daß sie sich nicht mit mehr als zwei Personen gleichzeitig treffen dürfen, daß sie weder öffentlich schreiben, sprechen oder zitiert werden dürfen, daß sie sich nicht außerhalb eines bestimmten, eng umgrenzten Bereichs aufhalten dürfen und daß sie schließlich von Einbruch der Dunkelheit bis zum Morgen das Haus nicht verlassen dürfen. Alle drei müssen sich